Diefes Blatt ericheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonne= mentepreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Poft bezogen

15 Sgr.

10632

Jahrgang.

Infertionen werden jederzeit bom Berleger angenommen u. muffen für die laufende Rum. mer bis spätestens Freitag Vorm. 9Uhr eingeliefert merden. Die gedructte Beile oder deren Raum foftet 2 Sgr.

## Königlich Preuß. Landraths-Amts

No 51.

Stuhm, Sonnabend, den 22. December.

Redaction: das Landrathsamt. - Expedition: Berner'iche Buchdruderei.

1866.

Um das Berfahren bei der Repartition und Erhebung von Parochial-Beiträgen allgemein zu ordnen, bestimmen wir, und zwar in Betreff der fatholischen Rirchengemeinden, nach Uebereinfunft mit den herren Diöcefan=Bischöfen, Folgendes:

Abgesehen von den Ausnahmefallen, in welchen gegen den Willen einer Kirchengemeinde (3. B. auf Grund resulotorischer oder gerichtlicher Entscheidungen) Beitrage von ihren Mitgliedern eingezogen werden muffen, darf die Repartition und zwangsweise Erhebung von Parochial Beitragen nur auf Grund eines von der zuständigen Auffichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschlusses eingeleitet werden.

Die Aufstellung der Hebeliste ist Sache des Rirchenvorstandes (Rirchen - Collegiums). Erfolgt die Repartition nach dem Magitabe einer oder mehrerer der direften Staatssteuern oder einer direften Rommunalftener, fo hat der Rirchenvorstand (Rirchen : Collegium) die betreffenden Steuerliften von den guftandigen Ortsbehörden zu requiriren, und aus denfelben die Steuerbetrage als Grundlage der Repartition in die Sebeliste zu übertragen, auch unter der letteren die Richtigkeit dieser Uebertragung zu bescheinigen. Die Ortsbehörden haben derartigen Requisitionen Folge zu geben, falls sie es nicht vorziehen, ihrerseits selbst die betreffende Steuerbetrage in die ihnen gu diefem Behufe vorzulegende Gebelifte gu inferiren, in welchem Falle die Richtigfeit der Uebertragung von ihnen unter der Sebelifte zu bescheinigen bleibt. — Die aufgestellte Repartition wird dem Rreis-Landrathe eingereicht, welcher pruft:

a. ob die Bertheilung der Beitrage dem ihr zum Grunde liegenden Gemeindebeschlusse und der Genehmis

gung der Aufsichtsbehörde entspricht;

b. ob der Rabrungsftand und die Leiftungsfähigfeit der Zahlung durch die ihnen auferlegte Leiftung nicht getährdet wird.

Findet fich in der einen oder andern Rucfficht etwas zu erinnern, fo hat der Landrath an uns gu Im andern Falle genehmigt er die Bebeliften durch den unter diefelbe gu fegenden Bermerf: berichten.

Die vorstehende Sebeliste wird hierdurch für vollstreckbar erflärt.

Die vollstreckbar erklärte Bebelifte ift in einem geeigneten Lokale in der Gemeinde, und wenn diefe aus mehreren Ortschaften besteht, in jeder dieser letteren auszugsweise zur Ginficht der Betheiligten 14 Tage lang offen zu legen. Daß und wie dies geschehen ift, hat der Pfarrer bei dem Saupt-Gottesdienste der versammelten Gemeinde befannt zu machen. Unter der Hebelifte aber, sowie unter den erwähnten Ortsauszügen ift von dem Rirchenvorstande (Rirchen-Collegium) beziehungsweise von den betreffenden Ortsvorständen zu bescheinigen, daß die Lifte oder der Auszug offen gelegen habe; die Zeit, innerhalb welcher dies geschehen ist, bleibt dabei nach Tage und Datum genau anzugeben. Mit dem Ablause des Tages, an welchem die 14tägige Offenlegung ihr Ende erreicht, beginnt die Reklamationsfrist von 3 Monaten (§ 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, Ro. 2001).

Ueber die rechtzeitig eingehenden Reklamationen entscheibet ber Landrath. Gegen diese Entscheis dung fteht den Betheiligien innerhalb der gesethlichen Frift von fechs Bochen (§ 3 am angef. Orte) die

Berufung an die unterzeichnete Regierung zu.

Durch die vorgedachten Reflamations = und Refurs = Fristen wird die Ginsammlung der repartirten Beitrage nicht gehindert; dieselbe liegt den Rirchenvorstehern und vorzugsweise dem mit der Berwaltung der Kirchenkaffe beauftragten Mitgliede des Rirchenvorstandes und Rirchen-Collegiums ob. In den landlichen Gemeinden, namentlich, wenn deren mehrere zu einer Rirchengemeinde gehören, bleibt es dem Kirchen-Borftande (Kirchen Collegium) überlaffen, die Sulfe ber Ortsichulzen zur Erhebung der Beitrage auf Grund des § 54 Theil II. Tit. 7 des Allgem. Landrechts in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls muffen Die erhobenen Beiträge zur Kirchenkaffe abgeliefert werden.

Nach dem Ablaufe der Reflamationsfrift ift von dem Kirchenvorstande (Kirchen : Collegium) bei der zuständigen Orts : Polizei = Behörde die exefutivische Einziehung der rückftändigen Beiträge nachzusuchen, zu welchem Zwecke die von dem Landrathe für vollstreckbar erklärte Sebeliste und ein Berzeichnif der Restanten vorzulegen ift. Das lettere hat der Rirchenvorstand (das Rirchen-Collegium) zuvor mit der Bescheinigung zu versehen, daß die in demselben verzeichneten Beiträge wirklich ruckstäudig geblieben find, und daß eine

Reflamation von den Restanten nicht erhoben ist.

Die Ortspolizeibehörden haben derartigen Requifitionen Folge zu geben und dafur zu forgen, daß die auf Grund derselben zwangsweise beigetriebenen Betrage, sowie die Beweisstude über die Unbeibringlichfeit der uneinziehbaren Reste, an die in der Requisition bezeichnete Kasse abgeführt werden. Marienwerder, den 16. November 1866. Kgl. Regierung; Abthl. für Kirchen- und

Rgl. Regierung; Abthl. fur Rirchen- und Schulwefen.

## Berfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

M. 1. Die Magifräte, Dominien und das Königl. Domainen Kent-Amt hierselbst erinnere ich an die Erkedigung meiner Kreisblatts-Verfügung vom 27. Juni 1865 (Kreisblatt pro 1865 M. 26 ad 1), die Einreichung des Verzeichnisses von den ertheilren Ban-Consensen betreffend, bis zum 1. Januar f. zur Vermeidung kostenpstichtiger Abholung des Verzeichnisses resp. der Vacat-Anzeige.
Stuhm, den 17. December 1866.

M2. Zur genaueren Ausübung der Kontrolle der im diesseitigen Bataillons Bezirfe vorhandenen Mannschaften des beurlaubten Standes werden sämmtliche Ortsvorstände angewiesen, zur Bermeidung von Ordnungsstrasen auf den Bersäumnisfall zu jeder im Frühjahre und herbste statistindenden Kontroll Berssammung namentliche Berzeidmisse der im Orte sich anshaltenden, in irgend einem Militair Berhältnisse besindlichen Mannschaften, in Garde und Linie, diese in Infanterie, Kavallerie, Artislerie, Pioniere, Jäger, Train und in Marine getrennt, dem diese Bersammlungen abhaltenden Offizier einzureichen.

Stuhm, den 7. December 1866.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

An Stelle der früher der Cholera halber ausgefallenen Bich- und Kram-Märfte wird den 15. Januar f. J. ein Biehmarft und den 17. Januar f. J. ein Krammarft in der Stadt Mohrungen abgehalten werden.

Königsberg, den 30. November 1866.

Rönigl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Befanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forstrevier Rebhof pro I. Quartal 1867.

Namen der Schutzbezirke, aus welchen Holz zum Verkauf gestellt wird.		Datum der Termine Ja= Fe= März. nuar. bruar.			19-0-1	Versammlungsort.
1234567	Gunthen und Halbersdorf Honigfelde Weishof Rebhof Carlsthal Bönhof und Werder Wolfsheide	4 15 10 24 17 31	8 12 19 21 14 28 7	8 12 19 21 14 28 7	Borm. 10 Uhr do. do. do. do. do. do. do. do.	im Kruge zu Schornsteinmühle. do. zu Brakan. do. zu Rachalshof. im Lokale des Hern. Jampert-Rehhof. im Lokale des Herrn Klinge-Bönhot. do. do im Kruge zu Uszniß.

Die Berkanfs-Bedingungen werden in den Licitations-Terminen selbst befannt gemacht werden. Rehhof, den 18. December 1866. Der Ober förster.

Allower and the destruction of the angular control of the control